

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 37/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Ekkehardt Freiherr S. [REDACTED] zu Sc. [REDACTED]
W. [REDACTED], G. [REDACTED], Sc. [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt F. [REDACTED] vertreten durch den Magistrat,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nußgens und die Richter Dr. Tidow, Dr. Peetz, Lohmann und Boujong am 8. Mai 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 1. Februar 1979 - 1 U 253/77 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.000 DM.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung auf und verspricht im Endergebnis auch keinen Erfolg.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Kläger sei nicht alleiniger Inhaber der eingeklagten Forderung auf Schadensersatz oder Entschädigung, trifft schon deshalb zu, weil er nicht behauptet hat, zum alleinigen Abwickler der (durch Wegfall ihrer einzigen Komplementärin aufgelösten) GmbH & Co KG bestellt worden zu sein. Da

- 3 -

es sich um eine Forderung gegen einen Dritten (und nicht um einen sog. Sozialanspruch aus dem Gesellschaftsverhältnis) handelt, kann der Kläger sie auch nicht im Wege der actio pro socio allein geltend machen (Schilling in Großkomm. HGB 3. Aufl. § 149 Anm. 15; Fischer ebenda § 124 Anm. 11 a.E.). Davon abgesehen begegnet auch die Ansicht des Berufungsgerichts, die Beweisaufnahme habe weder eine Amtspflichtverletzung von Bediensteten der Beklagten noch die Voraussetzungen einer Entschädigungspflicht wegen enteignenden Eingriffs ergeben, keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere sind keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür festgestellt, daß Bedienstete der Beklagten unrichtige Auskünfte dritter Stellen schuldhaft veranlaßt oder auch nur geduldet haben.

Nußgens

Tidow

Peetz

Lohmann

Boujong



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)